

UKRAINE

SOZIALVERSICHERUNGEN FÜR PERSONEN, DIE AUFGRUND DER KRIEGSEREIGNISSE IN DER UKRAINE IN DIE SCHWEIZ GEFLÜCHTET SIND (IM ALLGEMEINEN) – IV-LEISTUNGEN FÜR UKRAINISCHE STAATSBÜRGER:INNEN (IM SPEZIELLEN)

STAND APRIL 2022

1. Ausgangslage

Seit Februar 2022 flüchten Menschen aus der Ukraine aufgrund der Kriegsergebnisse in die Schweiz. Die Schweiz gewährt ihnen auf entsprechenden Antrag den Schutzstatus S. Was bedeutet dies konkret? Das [Factsheet der Schweizerischen Flüchtlingshilfe](#) sowie die [FAQs des Staatssekretariats für Migration \(SEM\)](#) geben Antworten.

2. Sozialversicherungen

Unter dieser Ziff. 2 folgen Hinweise zur Versicherungsdeckung und den grundsätzlichen Leistungsansprüchen von Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind und den Schutzstatus S erhalten haben. Detailliertere Hinweise zu den Ansprüchen von ukrainischen Staatsangehörigen auf IV-Leistungen folgen unter Ziff. 3.

2.1. Krankenversicherung (KVG)

Aus den FAQs des Staatssekretariats für Migration (SEM):

Ukrainerinnen und Ukrainer können sich 3 Monate lang visums- und bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten, zum Beispiel also bei Verwandten oder Privatpersonen wohnen. In diesem Fall untersteht die Person nicht dem Krankenversicherungspflicht. Allenfalls verfügt sie über eine Reiseversicherung oder ihre Gastgeber haben eine Gästerversicherung abgeschlossen. Die ukrainische Krankenversicherung ist für eine medizinische Behandlung in der Schweiz nicht ausreichend.

Sobald eine schutzbedürftige Person ein Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung (S-Status) einreicht (in einem BAZ oder mittels Online-Formular), wird sie nach der Kantonszuweisung vom Kanton rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gesuchstel-



lung für die obligatorische Krankenversicherung angemeldet. Die Kosten für die Prämienn und Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt) werden den Kantonen vom Bund mit der Ausrichtung der Globalpauschalen subventioniert.

Benötigt eine bedürftige Person schon vor der Beantragung des Schutzstatus S sofortige medizinische Hilfe und verfügt sie über keine Krankenversicherung, so übernimmt die öffentliche Hand die Kosten.

Mit der Krankenversicherung haben Schutzsuchende das Recht auf medizinische Grundversorgung und somit auf Leistungen gemäss KVG. Die Wahl des Arztes bzw. der Ärztin ist jedoch eingeschränkt. Massgebend sind die Anweisungen der jeweils betreuenden Behörde im Zuweisungskanton. Sie erklärt den Schutzsuchenden, an wen sie sich bei Krankheit, Unfall, psychischen Problemen oder Schwangerschaft wenden sollen. Solange Schutzsuchende in der Schweiz nicht erwerbstätig sind, sind sie über die Krankenversicherung auch gegen Unfall versichert.

2.2. Unfallversicherung (UVG)

Wer in der Schweiz erwerbstätig ist, ist über seinen Arbeitgeber für Berufsunfälle UVG-versichert. Ab einer Erwerbstätigkeit von mindestens 8 Stunden pro Woche erstreckt sich die UVG-Versicherung auch auf Nichtberufsunfälle.

2.3. AHV/IV-Beitragspflicht

Solange Personen mit Schutzstatus S weder eine Erwerbstätigkeit ausüben noch eine Aufenthaltsbewilligung haben, müssen sie keine Beiträge an die AHV/IV/EO bezahlen.

Hinweis aus dem Factsheet der Schweizerischen Flüchtlingshilfe: Der S-Ausweis stellt keine Aufenthaltsbewilligung dar. Nach 5 Jahren erhalten Schutzbedürftige vom Kanton eine Aufenthaltsbewilligung (sofern vorübergehender Schutz noch nicht aufgehoben ist), befristet bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes. Nach 10 Jahren kann der Kanton eine Niederlassungsbewilligung erteilen.

2.4. Berufliche Vorsorge (BVG)

Sofern Personen mit Schutzstatus S eine Erwerbstätigkeit ausüben und dadurch die Voraussetzungen für die Aufnahme in die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss BVG erfüllen, sind sie BVG-versichert.

2.5. Arbeitslosenversicherung (AVIG)

Personen mit Schutzstatus S dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben und können sich bei der Arbeitslosenversicherung für die Stellenvermittlung anmelden. Anspruch auf Ausrichtung von Arbeitslosentaggeldern besteht erst nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Leistungsbezug (u.a. Erfüllung der Betragszeit, etc.).



3. Leistungen der IV

Die Ausführungen unter Ziff. 3.1 bis Ziff. 3.5 beziehen sich ausschliesslich auf Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft. Für Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, aber eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, sind die für entsprechende Staatsangehörige geltenden Bestimmungen massgebend.

Da die Schweiz mit der Ukraine kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, gelten für Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft die gesetzlichen Bestimmungen des IVG.

3.1. Vorbemerkung: Eintritt der Invalidität

Bei der Frage nach Leistungen der IV ist jeweils massgebend, wann eine Invalidität eingetreten ist. Der Eintritt der Invalidität ist in der Regel nicht deckungsgleich mit dem Beginn einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Er muss daher für jede einzelne Leistung der IV gesondert geprüft werden. Die **Invalidität** gilt dabei als **eingetreten**, „**wenn sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat**“ (Art. 4 Abs. 2 IVG).

Medizinische Massnahmen: Bei Geburtsgebrechen gilt die Invalidität in der Regel mit der Geburt als eingetreten. Konnte ein Geburtsgebrechen objektiv nicht bereits bei der Geburt erkannt und behandelt werden, so ist massgebend, wann es objektiv hätte erkannt werden können (und nicht, wann es effektiv erkannt worden ist). Bei den Massnahmen nach Art. 12 IVG gilt die Invalidität in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine Massnahme nach Art. 12 IVG erstmals objektiv angezeigt gewesen ist.

Hilfsmittel: Für jedes einzelne Hilfsmittel muss die Frage gestellt werden, wann dieses objektiv (aufgrund des Gesundheitszustands, Alters und der Anwendungsmöglichkeiten) erstmals notwendig gewesen ist. Je nach Hilfsmittel kann dieser Zeitpunkt unterschiedlich sein.

Berufliche Eingliederungsmassnahmen: Für jede einzelne berufliche Massnahme muss bestimmt werden, wann diese erstmals objektiv notwendig gewesen ist. Dies ist z.B. bei der Berufsberatung im Alter von 14-15 Jahren der Fall, bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung im Zeitpunkt des (Sonder)schulabschlusses, bei der Arbeitsvermittlung im Zeitpunkt, in dem eine Person erstmals objektiv auf Hilfe der IV-Stelle bei der Arbeitssuche angewiesen gewesen ist.

Hilflosenentschädigung: Hier gilt die Invalidität in dem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem eine Person erstmals die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Hilflosenentschädigung erfüllt (Mindesthilflosigkeit leichten Grades, Wartezeit abgelaufen, bei lebenspraktischer Begleitung: Mindestalter von 18 Jahren erreicht). Unwesentlich ist hingegen, wann sich der Hilflosigkeitsgrad erhöht hat (z.B. von leichter zu mittelschwerer Hilflosigkeit).

Rente: Hier gilt die Invalidität in dem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem eine Person die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erstmals erfüllt (Mindestinvaliditätsgrad von 40%, Wartezeit abgelaufen, Mindestalter von 18 Jahren erreicht, Eingliederungsmassnahmen abgeschlossen). Unwesentlich ist hingegen, wann sich der Invaliditätsgrad aus gleicher Ursache z.B. von 40% auf 70% erhöht



hat. Eine Erhöhung des Invaliditätsgrades aufgrund eines von der ursprünglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung völlig verschiedenen Gesundheitsschadens kann hingegen einen neuen Eintritt der Invalidität begründen.

3.2. Eingliederungsmassnahmen

Ukrainerinnen und Ukrainer haben nur dann Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der IV (medizinische Massnahmen, berufliche Eingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel), solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und sofern sie bei „Eintritt der Invalidität“ während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die schweizerische AHV/IV geleistet haben oder sich ununterbrochen während 10 Jahren in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 6 Abs. 2 IVG).

Ukrainerinnen und Ukrainer mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die **das 20. Altersjahr noch nicht vollendet** haben, haben auch dann Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der IV (Art. 9 Abs. 3 IVG), wenn

- *ihr Vater oder ihre Mutter, falls sie die ukrainische Staatsbürgerschaft haben, bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während 10 Jahren in der Schweiz aufgehalten haben; und wenn*
- *sie selber in der Schweiz invalid geboren sind oder sich bei Eintritt der Invalidität seit mindestens einem Jahr oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt sind Kinder mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die im Ausland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort unmittelbar vor der Geburt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat.*

3.3. Hilflosenentschädigung

Ukrainerinnen und Ukrainer haben nur dann Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie bei „Eintritt der Invalidität“ während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die schweizerische AHV/IV entrichtet haben oder sich ununterbrochen während 10 Jahren in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 6 Abs. 2 IVG).

Minderjährige Ukrainerinnen und Ukrainer haben auch Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 3 erfüllen (Art. 42bis Abs. 2 IVG, vgl. Ziff. 3.2. Eingliederungsmassnahmen).

3.4. IV-Rente

Der Anspruch auf eine ordentliche IV-Rente entsteht, falls Ukrainerinnen und Ukrainer bei „Eintritt der Invalidität“ während mindestens 3 Jahren Beiträge an die schweizerische AHV/IV geleistet haben (Art. 36 Abs. 1 IVG). Der Anspruch besteht jedoch nur solange diese Person Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz hat. Zudem besteht für im Ausland wohnhafte Kinder kein Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 6 Abs. 2 IVG).

Es besteht im Grunde **kein Anspruch** auf eine ausserordentliche IV-Rente. **Ausnahme:** Ukrainerinnen und Ukrainer haben unter den gleichen Bedingungen wie Schweizer Bürger und Bürgerinnen Anspruch auf eine ausserordentliche IV-Rente, wenn sie als Kinder die Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 3 IVG (siehe oben) erfüllt und Eingliederungsmassnahmen bezogen haben oder hätten beanspruchen können (Art. 39 Abs. 3 IVG, Randziffer 7102 RWL).



4. Ergänzungsleistungen

Ukrainerinnen und Ukrainer haben nur dann Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie einerseits eine IV-Rente, eine Hilflosenentschädigung der IV oder ununterbrochen während 6 Monaten ein Taggeld der IV beziehen, und sich andererseits unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab dem sie Ergänzungsleistungen beantragen, während 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 5 Abs. 1 ELG). Bei Einreise im Jahr 2022 entsteht ein EL-Anspruch also frühestens 2032. Ein Unterbruch des Aufenthalts bis zu 3 Monaten pro Kalenderjahr wird nicht berücksichtigt (Art. 4 Abs. 3 ELG). Hält sich eine Ukrainerin oder ein Ukrainer ununterbrochen während mehr als 3 Monaten oder innerhalb eines Kalenderjahres während mehr als 3 Monaten im Ausland auf, beginnt die Karenzfrist mit der Rückkehr in die Schweiz neu zu laufen (Art. 5 Abs. 5 ELG). Besteht ein wichtiger Grund für den Aufenthalt von mehr als 3 Monaten (Ausbildung, die zwingend einen Auslandsaufenthalt erfordert; Pflege von schwer erkrankten Verwandten in auf- und absteigender Linie, Geschwistern, Ehegatten, Schwiegereltern oder Stiefkindern; eine Krankheit oder ein Unfall, in deren Folge eine Rückkehr in die Schweiz unmöglich ist; die Verhinderung der Rückkehr in die Schweiz durch höhere Gewalt) wird die Karenzfrist erst unterbrochen, nachdem die Person den 365. Tag im Ausland verbracht hat (Art. 1b i.V.m. Art. 1a Abs. 4 ELV).